

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Kammer für Land- und
Forstwirtschaft in Kärnten
Stabsstelle Recht
Museumgasse 5
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Dr. Erich Moser
Tel. +43 463/5850-1467
Fax: +43 463/5850-91467
recht@lk-kaernten.at
www.ktn.lko.at
GZ: StR LReg. 67/25 Dr. Mo

12. November 2025

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Aufenthaltsabgabegesetz und das Kärntner Zweitwohnungsabgabegesetz 2026 erlassen wird sowie das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 geändert wird; Begutachtungsverfahren

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten gibt zu dem im Betreff angeführten Entwurf nachfolgende Stellungnahme ab:

Zu Artikel I (Kärntner Aufenthaltsabgabegesetz)

Die bäuerlichen Urlaubsanbieter sind ein wesentlicher Bestandteil im Kärntner Tourismus. Sie tragen maßgeblich zur regionalen Wertschöpfung und zur Erhaltung der Kulturlandschaft bei und wirken somit auch in die positive Belebung des ländlichen Raumes ein. Gäste der bäuerlichen Vermieter verweilen durchschnittlich länger als andere Kärntner-Urlauber.

Das Ziel, das Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz in ein neues Aufenthaltsabgabegesetz mit einer Aufenthaltsabgabe als ausschließliche Landesabgabe (inklusive eines Infrastruktur- und Mobilitätsbeitrages) zu ersetzen, ist als Vereinfachung bzw. Beitrag zur Entbürokratisierung dem Grunde nach positiv zu bewerten.

Zu § 3 Ausnahmen

§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 sieht als Ausnahme von der Abgabepflicht „Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden,“ vor.

Dies ist eine Schlechterstellung gegenüber dem Orts- und Nächtigungstaxengesetz (§ 3 Absatz 3 Ziffer 4), welches eine Befreiung von Jugendlichen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 17. Lebensjahr vollenden, vorsieht.

Bäuerliche Vermietungsangebote werden klassisch von Familien mit Kindern und Jugendlichen nachgefragt. Viele dieser Gäste sind Eltern mit mehreren Kindern, die einen erholsamen und finanziell leistbaren Urlaub suchen. Insbesondere für diese Familien würde die neue Abgabe zu einer spürbaren Verteuerung führen, wenn das Alter für die Befreiung von der Abgabepflicht abgesenkt werden würde. Im Gegenteil, um Familien zu entlasten, sollte die

Aufenthaltsabgabe an die Volljährigkeit (18.Lebensjahr) nach § 21 Absatz 2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch gekoppelt werden.

Zu § 4 – Abgabenhöhe

Aufenthaltsabgabe

Die vorgesehene indexgebundene Aufenthaltsabgabe von € 3,60 je Aufenthaltstag oder Nächtigung - anstelle der bisherigen Orts- und Nächtigungstaxe - verfolgt grundsätzlich wie eingangs angeführt - das Ziel einer einfacheren Abgabenstruktur. Da die Hauptzielgruppe von bäuerlichen Vermietungsbetrieben Familien mit Kindern und Jugendlichen sind und diese durchschnittlich länger verweilen als etwa Gäste beispielsweise in Stadthotels, werden diese folglich überproportional belastet, wodurch sich Nachteile in der Wettbewerbsfähigkeit ergeben.

Die geplante Abgabenhöhe erscheint in Zeiten hoher Inflation bzw. Teuerung im Vergleich zur bisherigen Höhe der Orts- und Nächtigungstaxe nicht gerechtfertigt, zumal mit der Mobilitätsabgabe von € 0,90 je Aufenthaltstag oder Nächtigung insgesamt ein Betrag von € 4,50 je Aufenthaltstag und Nächtigung fällig wird.

Um für die bäuerlichen Vermietungsbetriebe faire Rahmenbedingungen zu schaffen, wird eine dynamische Staffelung nach Aufenthaltsdauer und Familiengröße vorgeschlagen. Längere Urlaube und Reisen mit mehreren Kindern bzw. Jugendlichen sollten mit einem reduzierten Abgabebetrag begünstigt werden.

Andererseits wäre auch eine Bezugnahme auf die Höhe des Nächtigungsentgelts denkbar. Die Höhe der Aufenthaltsabgabe sollte nach dem Nächtigungspreis bzw. der Unterkunftskategorie gestaffelt werden. Preiswerte Unterkünfte könnten mit einer geringeren Abgabe belastet werden als höherpreisige.

Weiters wäre auch möglich die Abgabe derart vorzusehen, dass Privatzimmervermieter bis zehn Betten sowie bäuerliche Vermieter von maximal fünf selbstständigen Vermietungseinheiten wie Ferienwohnungen oder Almgebäuden bzw. Almhütten (Einkommensteuerrichtlinien 2000, Randzahl 5436 bzw. VwGH 3.5.1983, 82/14/0248) in Summe maximal € 3,- (€ 2,10 Aufenthaltsabgabe und maximal € 0,90 Mobilitätsabgabe) zu entrichten haben. Diesbezüglich kann als Begründung ebenfalls das niedrigere Preisniveau für bäuerliche Vermieter angeführt werden, weshalb sich eine entsprechend hohe Abgabe deutlicher im Gesamtpreis niederschlägt.

Mobilitätsabgabe

Die geplante Mobilitätsabgabe von € 0,90 je Aufenthaltstag oder Nächtigung soll allen Gästen eine kostenlose Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen. Probleme ergeben sich jedoch daraus, da regionale Unterschiede im Mobilitätsangebot unberücksichtigt bleiben.

Viele bäuerliche Vermietungsbetriebe befinden sich in abgelegenen Regionen, in welchen auch kein ausreichendes öffentliches Verkehrsangebot in den Urlaubsmonaten besteht. In vielen Gemeinden verkehren an Samstagen nur vereinzelt Busse, an Sonntagen mitunter keine.

Die geplante Pauschalbelastung aller Nächtigungen durch die Mobilitätsabgabe unabhängig vom Lageort des Vermietungsbetriebes führt zu sachlich ungleichen und demzufolge nicht nachvollziehbaren Belastungen. Beispielsweise würde ein Gast in einem zentral gelegenen Stadthotel mit bestens vorhandenem öffentlichen Verkehrsnetz denselben Betrag entrichten wie eine Familie auf einem abgelegenen Hof ohne Möglichkeit eine öffentliche Verbindung zu nutzen.

Aus diesem Grund sollte daher überlegt werden, bestimmte Gruppen von der Mobilitätsabgabe ganz oder teilweise auszunehmen, sofern kein adäquates Verkehrsangebot vor Ort vorhanden ist. Insbesondere Familien mit Kindern und Jugendlichen sowie Gäste entlegener Vermietungsbetriebe dürften zumindest nicht mit der vollen Höhe belastet werden. Alternativ wäre auch denkbar, die „Gäste-Freifahrt“ als freiwilliges, zusätzlich buchbares Angebot zu gestalten. Derjenige, der es nutzt, zahlt den Betrag und erhält das öffentliche Verkehrsticket, derjenige, der es nicht nutzen kann oder will, würde nicht belastet werden.

Zu Artikel II (Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz 2026)

Zu § 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht

§ 3 Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz nennt demonstrativ Ausnahmen von der Abgabepflicht, wobei es der verordnungserlassenden Gemeinde freisteht, weitere Ausnahmen vorzusehen.

Nach Absatz 1 Ziffer 1. nicht als Zweitwohnung im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere „Wohnungen, die zu Zwecken der gewerblichen Beherbergung von Gästen gemäß § 111 der Gewerbeordnung 1994 oder als Privatzimmervermietung verwendet werden.“

Nach der bloßen Wortinterpretation dieser gesetzlichen Bestimmung würden lediglich die gewerbliche Beherbergung von Gästen und die Privatzimmervermietung von der Abgabepflicht ausgenommen sein. Ertragsteuerlich handelt es sich dabei unter Zugrundelegung des § 2 Absatz 3 Einkommensteuergesetz 1988 um Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Z 3) bzw. um solche aus Land- und Forstwirtschaft (Z 1).

Im bäuerlichen Bereich ist jedoch die Vermietung von Almgebäuden bzw. Almhütten aber auch Ferienwohnungen als bloße Vermietung von in sich geschlossenen Räumlichkeiten ohne besondere Dienstleistungen üblich. Ertragsteuerlich sind die Einkünfte als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 2 Absatz 3 Ziffer 6 in Verbindung mit § 28 Einkommensteuergesetz 1988 zu erfassen.

In der Praxis, insbesondere auch im Rechtsmittelverfahren, ergaben sich schon bisher Probleme dahingehend, dass Vermietern von Almgebäuden bzw. Almhütten und Ferienwohnungen die Befreiung deswegen versagt wird, da im Gesetz lediglich die gewerbliche Beherbergung von Gästen (nunmehr gemäß §111 der Gewerbeordnung 1994) oder die Privatzimmervermietung unter die Ausnahmen von der Abgabepflicht zu subsumieren sind, nicht jedoch das - im Gesetz nicht expressis verbis festgeschriebene - Vermieten von Almgebäuden, Almhütten und Ferienwohnungen, da auch die verordnungserlassenden Gemeinden im Regelfall keine weiteren Ausnahmen als die im Gesetz genannten vorsehen.

Bei allen vorhin angeführten Möglichkeiten der Vermietung - gewerbliche Beherbergung von Gästen gemäß § 111 der Gewerbeordnung 1994, Privatzimmervermietung, Vermietung von Almgebäuden, Almhütten, Ferienwohnungen im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung - handelt es sich um solche der touristischen Vermietung. Eine abgabenrechtlich unterschiedliche Behandlung im Rahmen der Ausgestaltung der Ausnahmen von der Abgabepflicht kann nicht im Interesse des Gesetzgebers liegen und würde somit zu einer

unsachlichen Differenzierung zwischen den drei abgabenrechtlich möglichen Varianten der „touristischen Vermietung“ führen. Dies obwohl unabhängig davon, welche Art der Vermietung vorliegt, nunmehr (von allen Vermietern) die Aufenthaltsabgabe, aber auch schon vor dem Inkrafttreten des Aufenthaltsabgabegesetz die jeweiligen Gemeinde- und Landesabgaben von allen zu entrichten waren.

§ 3 Absatz 1 Z 1 sollte daher lauten wie folgt.

Nicht als Zweitwohnung im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere.

1. Wohnungen, die zu Zwecken der gewerblichen Beherbergung von Gästen gemäß § 111 der Gewerbeordnung 1994, als Privatzimmervermietung oder Vermietung von Almgebäuden (Almhütten), Ferienwohnungen verwendet werden.

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten ersucht, die vorgebrachten Anregungen zu berücksichtigen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

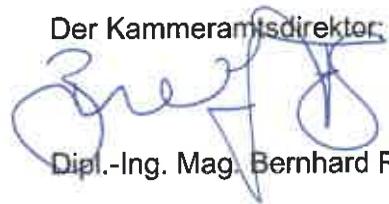
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Siegfried Huber

Der Kammeramtsdirektor:



Dipl.-Ing. Mag. Bernhard Rebernik